

**Satzung der Stadtentwässerung Hildesheim  
kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi)  
über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung  
und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage  
(Abwasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt durch Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258) i.V.m. §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), i.V.m. §§ 54 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I., S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I, S. 95) und i.V.m. § 4 Abs. 1 lit. a) der Satzung für die Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts vom 15.06.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 25/2009, S. 421) i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 20.11.2009 (ABl. f.d. LK Hildesheim Nr. 47/2009, S. 668), hat der Verwaltungsrat der Stadtentwässerung Hildesheim in seiner Sitzung am 09.09.2013 mit Zustimmung durch den Rat der Stadt Hildesheim vom 18.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Allgemeines .....	2
§ 2 Begriffsbestimmungen .....	2
§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang - Schmutzwasser .....	3
§ 3 a Anschluss- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser .....	4
§ 4 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang .....	4
§ 5 Entwässerungsgenehmigung .....	4
§ 6 Entwässerungsantrag .....	5
§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen.....	6
§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen .....	6

**II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen**

§ 9 Anschlusskanal .....	8
§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage.....	8
§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage .....	9
§ 12 Sicherung gegen Rückstau.....	9

**III. Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus Abwassersammelgruben**

§ 13 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben.....	10
§ 14 Besondere Regelung für Abwassersammelgruben .....	10
§ 15 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms.....	10

**IV. Schlussvorschriften**

§ 16 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage .....	11
§ 17 Anzeigepflichten.....	11
§ 18 Altanlagen .....	11
§ 19 Befreiungen.....	11
§ 20 Haftung.....	12
§ 21 Ordnungswidrigkeiten .....	12
§ 22 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung .....	13
§ 23 Datenschutz .....	13
§ 24 Übergangsregelung .....	13
§ 25 Inkrafttreten .....	14

<b>Anlage 1</b> .....	<b>15</b>
-----------------------	-----------

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der SEHi obliegt auf Grundlage von § 2 ihrer Satzung anstelle der Stadt Hildesheim in deren Gemeindegebiet die Abwasserbeseitigung und die Abwasserbeseitigung für benachbarte Kommunen. Sie betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
  - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
  - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
  - c) Beseitigung des Inhalts von Abwassersammelgruben und
  - d) des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus Abwassersammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlagen).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die SEHi.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern und Beseitigen von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes wie auch des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die SEHi abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) **Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

#### **Schmutzwasser** ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

**Niederschlagswasser** ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

- (3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch Abwassersammelgruben. Falleleitungen und erdberührte Falleleitungen -auch solche außerhalb des anzuschließenden Grundstücks- gehören bis zum Anschluss an die Grundleitung der öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung zur Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Die **öffentliche zentrale Abwassereinrichtung** endet hinter dem ersten Schacht, Einsteigschacht oder der ersten Inspektionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück; beim Fehlen eines Schachtes, Einsteigschachtes oder einer Inspektionsöffnung an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Bei Anlagen zur Entwässerung von Straßen, Wegen und Plätzen endet die öffentliche zentrale Abwasseranlage jeweils am Übergang (z.B. Stutzen, Abzweig, Au-

ßenseite Schachtbauwerk) von den Straßenentwässerungskanälen in den Hauptkanal (Regen- oder Mischwassersystem).

- (6) Zur **öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung** gehören
- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Regenüberlaufbecken, Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen, Schächte mit Ventileinheiten auf dem Grundstück,
  - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der SEHi oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
  - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie
  - d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der SEHi und bei von ihr beauftragten Dritten.
- (7) Zur **öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der SEHi und bei deren Beauftragten.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte; bei öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gelten sie entsprechend für den Träger der Straßenbaulast.

### **§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang - Schmutzwasser**

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die SEHi kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die SEHi. Der Anschluss ist binnen zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen, soweit dies die Witterungsverhältnisse zulassen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der SEHi alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

### **§ 3 a Anschluss- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser**

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.
- (2) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der SEHi zuvor schriftlich anzuzeigen.

### **§ 4 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von zwei Monaten nach der Aufforderung zum Anschluss bei der SEHi gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die SEHi kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

### **§ 5 Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Die SEHi erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die SEHi entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die SEHi kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die SEHi nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die SEHi ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

## § 6 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der SEHi mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und des § 3a Abs. 1 Satz 1 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 69a NBauO ist der SEHi der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung durch die Stadt Hildesheim, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit
    - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
    - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
  - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor) handelt.
  - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
    - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe).
  - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer,
    - Gebäude und befestigte Flächen,
    - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
    - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
    - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
    - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand.
  - e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
  - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Fallleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- für vorhandene Anlagen = schwarz
- für neue Anlagen = rot
- für abzubrechende Anlagen = gelb.

- (4) Die SEHi kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

### **§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen**

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der SEHi auszuhändigen.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden; Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser indes nur, soweit eine unmittelbare Beseitigung auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, nicht möglich ist.
- (4) Die SEHi ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die SEHi berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der SEHi die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann die SEHi fordern, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen und zu betreiben sind.
- (6) Die SEHi kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Satzung unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die SEHi berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die SEHi kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

### **§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
  - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
  - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren oder
  - die öffentliche Sicherheit gefährden,
  - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
  - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
  - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
  - Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl und Fettabscheidung verhindern;
  - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
  - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
  - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
  - Inhalte von Chemietoiletten;
  - Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
  - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
  - Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) i.d.F. vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482) entspricht.
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i.d.F. vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714), zul. geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I., S. 212) -insbesondere § 47 Abs. 4- entspricht.
- (3) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es die Einleitungswerte laut **Anlage 1** nicht überschreitet. § 7 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Für die in der Anlage nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festgesetzt gelten.
- (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht **häuslichen Schmutzwasser** in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine **qualifizierte Stichprobe** vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die -in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen- gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur, pH-Wert, AOX, LHKW, KW-Index, Cr VI, Cl-frei, Cl-gesamt, Cyanid, leicht freisetzbar, Sulfid, Benzol und Derivate anzuwenden; hierfür gilt die DIN 38402-11 „Probenahme von Abwasser“, Ausgabedatum 2009/02 (Beuth-Verlag GmbH, Berlin). Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten.
- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in der/den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

## **II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen**

### **§ 9 Anschlusskanal**

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die SEHi. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die SEHi kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die SEHi lässt den Anschlusskanal für das Schmutzwasser/Mischwasser sowie für das Niederschlagswasser einschließlich des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung eines Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die SEHi hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt.
- (6) Der/Die Grundstückseigentümer/in darf Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.
- (7) Soweit der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus Gründen, die der/die Grundstückseigentümer/in zu vertreten hat, nicht mehr benötigt wird, kann die SEHi den Rückbau auf seine/ihre Kosten verlangen.

### **§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“ (2008/04), DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden“ (2001/01) in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 3 (2004/11), Teil 4 (2011/12), Teil 30 (2012/02) und Teil 100 (2008/05) "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung erstmals auf Dichtheit zu überprüfen. Sofern die Anforderung nicht erfolgt, ist sie spätestens bis zum 31.12.2033 auf Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der SEHi die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 (1997/10) in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe 2009) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch ein Unternehmen erfolgen, das durch eine entsprechende Bescheinigung belegen kann, dass es gegenüber der SEHi die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die SEHi in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der von der SEHi gesetzten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der SEHi unverzüglich mitzuteilen; die SEHi kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die SEHi kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die SEHi. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

### **§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die SEHi kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 - 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.
- (2) Der SEHi oder Beauftragten der SEHi ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die SEHi oder Beauftragte der SEHi sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit und vollumfänglich zugänglich sein.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die SEHi dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung durch sie festsetzen. Die SEHi ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (6) Die SEHi kann, über die in der DIN 1986-30 (2012/02) geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlschlüsse, undicht ist.

### **§ 12 Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die SEHi nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die SEHi außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

- (2) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem Punkt, an dem die Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche zentrale Abwasseranlage übergeht.

Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lager Räume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und anschließend in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

### **III. Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus Abwassersammelgruben**

#### **§ 13 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben**

- (1) Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der SEHi oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der Abwassersammelgruben sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Der SEHi ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
  - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1:500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer,
    - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
    - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube
    - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
    - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
  - c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).
- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für Abwassersammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

#### **§ 14 Besondere Regelung für Abwassersammelgruben**

- (1) Abwassersammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach DIN 1986-100 (2008/05) und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 11 gilt entsprechend.
- (3) Abwassersammelgruben werden bei Bedarf von der SEHi oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der SEHi rechtzeitig anzuzeigen.

#### **§ 15 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes**

- (1) Kleinkläranlagen werden von der SEHi oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 (2010/10), entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Durch-

führung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der SEHi innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

- (3) Werden der SEHi die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklä rung der Kleinkläranlagen.
- (4) Eine Entleerung der Vorklä rung hat spätestens alle 5 Jahre zu erfolgen.
- (5) Die SEHi kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklä rung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist.
- (6) Die SEHi oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

#### **IV. Schlussvorschriften**

##### **§ 16 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der SEHi oder mit Zustimmung der SEHi betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

##### **§ 17 Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 3 a), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der SEHi mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die SEHi unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der SEHi mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der SEHi schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der SEHi mitzuteilen.

##### **§ 18 Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen 12 Monaten nach Aufforderung durch die SEHi auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist das Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer die Altanlage auf seine Kosten zurückzubauen.

##### **§ 19 Befreiungen**

- (1) Die SEHi kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 20 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die SEHi von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der SEHi durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihre vorschriftswidrige Benutzung und ihre nicht sachgemäße Bedienung entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG i.d.F. der Bek. v. 18.01.2005 - BGBl. I S. 114, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 - BGBl. I., S. 1161) verursacht, hat der SEHi den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
  - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
  - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der SEHi schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die SEHi von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

- (6) Wenn bei der Entleerung von Abwassersammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. §§ 3 Abs. 1, 3 a Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlagen anschließen lässt;
  2. §§ 3 Abs. 7, 3 a Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlagen ableitet;
  3. § 3 a Abs. 2 Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet;
  4. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
  5. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  6. §§ 7, 8, 13 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entsprechen;
  7. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
  8. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;

9. § 11 Beauftragten der SEHi nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
10. § 13 Abs. 1 die Entleerung behindert;
11. § 14 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der SEHi beauftragte Dritte vornehmen lässt;
12. § 15 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der SEHi beauftragte Dritte vornehmen lässt;
13. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
14. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 22 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung**

Die DIN-Normen und sonstigen technischen Regelwerke, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der SEHi archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während derer Dienststunden eingesehen werden.

## **§ 23 Datenschutz**

- (1) Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstückbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der SEHi notwendig ist.
- (2) Es können folgende Daten gespeichert werden:
  - a) Postalische Anschrift des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt;
  - b) Name und Anschrift des Grundstückseigentümers;
  - c) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlage;
  - d) Name und Anschrift eines Gewässerschutzbeauftragten gem. §§ 40 ff. NWG;
  - e) Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerbliche oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Abwasser;
  - f) Einzelregelungen der satzungsrechtlichen Entwässerungserlaubnis und der wasserrechtlichen Genehmigungen;
  - g) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen;
  - h) aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung;
  - i) Kennwerte der Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben.
- (3) Auf Anforderung der SEHi sind weitere für die Erstellung des Abwasserkatasters erforderlich Auskünfte zu geben.
- (4) Die nach Satz 2 Buchst. a), b) und i) gespeicherten Daten dürfen an die mit der Leerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beauftragten Unternehmen insoweit übermittelt werden, als diese Daten zur Erfüllung derer Vertragspflichten erforderlich sind.
- (5) Im Übrigen dürfen die Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt werden.

## **§ 24 Übergangsregelung**

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

## **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Hildesheim. Sie tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Entwässerungsanlage der Stadtentwässerung Hildesheim vom 16.11.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 50 vom 01.12.2010, Seite 719) zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der SEHi vom 29.05.2012 (Amtsblatt des Landkreis Hildesheim Nr. 24, vom 13.06.2012 Seite 514) außer Kraft.

Hildesheim, 19.11.2013

Stadtentwässerung Hildesheim, kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts  
Der Vorstand

*-im Original gezeichnet-*

Wolfgang Birkenbusch

Anlage 1 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadtentwässerung Hildesheim vom 16.12.2013

1.	Allgemeine Parameter	Messverfahren/Hinweise
a)	Temperatur	<b>35,0 °C an der Einleitungsstelle</b> <i>DIN 38404 (C 4) 1976-12</i>
b)	pH-Wert	<b>6,5 – 10,0</b> DIN 38404 (C 5) 1984-01
c)	Absetzbare Stoffe	<b>10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit</b> DIN 38409 (H 9) 1980-07
d)	Farbstoffe	Farbstoffhaltiges Abwasser darf nur in einer so niedrigen Konzentration eingeleitet werden, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs aus einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint
e)	Toxizität	Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass der Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage und die Gesundheit der darin arbeitenden Personen nicht beeinträchtigt werden.

2.	<b>Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbar)</b>	<b>Gesamt 300 mg/l</b>	<i>Rahmenempfehlungen zur Analytischen Qualitätssicherung (AQS-Merkblätter für die Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung) der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), Loseblattsammlung, ESV ISBN 978-3-503-03197-9, Stand 2011</i>
----	--	------------------------	--

3.	Kohlenwasserstoffe	Messverfahren
a)	Kohlenwasserstoff, gesamt	<b>20 mg/l</b>
b)	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	<b>1,0 mg/l</b>
c)	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	<b>0,40 mg/l</b> In begründeten Fällen ist zu prüfen, ob im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten sind. Bei positivem Befund sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.
d)	Benzol und Derivate	<b>2,0 mg/l</b>
e)	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	<b>0,05 mg/l</b>
f)	Phenolindex nach Destillation und Farbstoffextraktion	<b>100 mg/l</b>
g)	Organische halogenfreie Lösungsmittel als TOC	<b>10 g/l</b>

*Rahmenempfehlungen zur Analytischen Qualitätssicherung (AQS-Merkblätter für die Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung) der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), Loseblattsammlung, ESV ISBN 978-3-503-03197-9, Stand 2011*

DIN EN 1484 (H3) 1997-08  
Der Richtwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (Entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt).

4.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		Messverfahren
a)	Antimon (Sb)	0,50 mg/l	<i>Rahmenempfehlungen zur Analytischen Qualitätssicherung (AQS-Merkblätter für die Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung) der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), Loseblattsammlung, ESV ISBN 978-3-503-03197-9, Stand 2011</i>
b)	Arsen (As)	0,50 mg/l	
c)	Barium (Ba)	2,0 mg/l	
d)	Blei (Pb)	1,0 mg/l	
e)	Cadmium (Cd)	0,10 mg/l	
f)	Chrom, 6wertig (Cr VI)	0,20 mg/l	
g)	Gesamt-Chrom (Cr)	1,0 mg/l	
h)	Cobalt (Co)	2,0 mg/l	
i)	Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	
j)	Nickel (Ni)	1,0 mg/l	
k)	Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l	
l)	Selen (Se)	1,0 mg/l	
m)	Silber (Ag)	0,5 mg/l	
n)	Thallium (Tl)	2,0 mg/l	
o)	Zink (Zn)	5,0 mg/l	
p)	Zinn (Sn)	2,0 mg/l	
q)	Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Bei Nachweis wird im Einzelfall ein Grenzwert festgelegt.	
r)	Mangan (Mn) und Vanadium (V)		

5.	Anorganische Stoffe (gelöst)		Messverfahren
a)	Ammonium – Stickstoff (NH <sub>4</sub> -N)	200 mg/l	<i>Rahmenempfehlungen zur Analytischen Qualitätssicherung (AQS-Merkblätter für die Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung) der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), Loseblattsammlung, ESV ISBN 978-3-503-03197-9, Stand 2011</i>
b)	Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l	
c)	Cyanid	20 mg/l	
d)	Fluorid gelöst	50 mg/l	DIN 38405 (D04) 1985-07
e)	Nitrit-Stickstoff (NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l	<i>Rahmenempfehlungen zur Analytischen Qualitätssicherung (AQS-Merkblätter für die Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung) der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), Loseblattsammlung, ESV ISBN 978-3-503-03197-9, Stand 2011</i>
f)	Sulfat (SO <sub>4</sub> )	600 mg/l	
g)	Phosphor, gesamt	50 mg/l	
h)	Sulfid, leicht freisetzbar	2,0 mg/l	

6.	Gasförmige Bestandteile		Messverfahren
	Chlor, frei	0,5 mg/l	<i>Rahmenempfehlungen zur Analytischen Qualitätssicherung (AQS-Merkblätter für die Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung) der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), Loseblattsammlung, ESV ISBN 978-3-503-03197-9, Stand 2011</i>

7.	DOC-Abbaugrad	≥ 75%	Messung entspr. Nr. 408 der Anlage „Analysen und Messverfahren“ zur AbwV

Weitergehende Anforderungen bleiben im Einzelfall vorbehalten. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.